



Mitglied im Verband Deutscher KonzertChöre (VDKC)

Satzung 1985

Änderung 1987 (vgl. Original v. 1985)

Neuaufgabe 2002

Änderung 2013

Änderung 2020

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Nürtinger Konzertensemble/Kammerchor-Kammersymphonie“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen und hat seinen Sitz in Nürtingen.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst auf dem Gebiet der vokalen und instrumentalen Musik. Der Verein gibt jedem begabten Interessenten die Gelegenheit, anspruchsvolle Musikkultur in musikalisch hochrangigen Aufführungen selbst mitzugestalten und sich musikalisch und gesanglich weiterzubilden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen aktiven Mitgliedern
 - b) außerordentlichen aktiven Mitglieder
 - c) fördernden Mitgliedern.

2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Schüler, Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder.
 - b) Personen, die zum Zeitpunkt des Eintritts oder danach arbeitslos sind oder waren

3. Die fördernden Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Erfüllung der Aufgaben des Vereins durch Spenden, mindestens in Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages, zu fördern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach dem vollendeten 16. Lebensjahr werden.

2. Mitglied des Vereins kann auch eine juristische Person des privaten Rechts werden.

3. Die Mitgliedschaft kann erworben werden

- a) durch Mitwirkung im Nürtinger Konzertensemble und Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Über die Aufnahme eines Mitwirkenden entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Dirigenten.
- b) durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 7 Aufnahmefolgen

- 1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- 2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das passive Wahlrecht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

§ 10 Beitrag

1. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet; § 5, Abs. 2 a und b bleibt von dieser Bestimmung unberührt.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Entscheidung über den Wegfall der Beitragszahlung bei Personen i. S. v. § 5, Abs. 2 a und b trifft der Vorstand.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei aktiven Mitgliedern durch Austritt zum Jahresende in Form einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung,
- b) bei fördernden Mitgliedern durch Austritt zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten,
- c) durch Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses (einfache Mehrheit) des Ausschusses nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Geschäftsführer.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeweils einer von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Rechtsverbindlichkeit ist die Unterschrift jeweils eines Vorstandsmitgliedes erforderlich. Rechtsgeschäfte, die eine Summe von € 5.000,00 überschreiten, sind für den Verein verbindlich, wenn jeweils zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern vorliegen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so muss der Vorstand einen Nachfolger bis zum Ende der Wahlperiode einsetzen. Wird keine Einigung erzielt, entscheiden Vorstand und Ausschuss gemeinsam über die Nachfolge.

§ 14 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus :
 - a) dem Vorstand (5 Personen)
 - b) dem Künstlerischen Leiter (Dirigent)
 - c) 4 Stimmsprechern aus dem Kammerchor und bis zu drei weiteren Personen aus den aktiven Mitgliedern, deren Aufgaben vom Vorstand festgelegt werden. Aus dieser Aufgabe erwächst kein Stimmrecht.
2. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Künstlerischer Leiter und Vorstand gehören dem Ausschuss kraft ihres Amtes an. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Ausschuss kann von sich aus weitere Ämter vergeben bzw. bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode einen Nachfolger einsetzen.

§ 15 Ausschusssitzung

1. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Eine Ausschusssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

3. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Ausschuss entscheidet über alle wichtigen, das Konzertensemble betreffenden Angelegenheiten; insbesondere beschließt er auf Vorschlag des Künstlerischen Leiters und des Vorstandes die Konzertprogramme.
5. Sinngemäß § 21,9.

§ 16 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Die Kostenabrechnung für ein abgelaufenes Geschäftsjahr wird vom Schatzmeister erstellt und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
3. Der Schatzmeister hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und dem Kassenprüfer die Abrechnung zur Überprüfung vorzulegen.

§ 17 Künstlerischer Leiter

1. Der Künstlerische Leiter (Dirigent) wird vom Ausschuss gewählt. Bei der Entscheidung hat der Ausschuss die Meinung der aktiven Mitglieder zu berücksichtigen.
2. Der Künstlerische Leiter (Dirigent) wird vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet.

§ 18 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer führt alle regelmäßig anfallenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere führt er die Beschlüsse des Ausschusses, soweit sie die Planung und Durchführung von Konzerten betreffen, durch.
2. Er führt die Mitgliederkartei und erledigt den Schriftverkehr (§ 13 Abs. 3 ist zu beachten).
3. Der Geschäftsführer kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Personen seiner Wahl beauftragen.

§ 19 Schriftführer

1. Der Schriftführer hat die Protokollführung in Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen zu führen. Protokolle werden am Ende der Sitzung vorgelesen und von den Anwesenden beschlossen. Das Protokoll ist gültig, wenn innerhalb einer Woche nach Zustellung kein Widerspruch durch Stimmberechtigte eingegangen ist.

2. Er informiert die Presse über alle wichtigen Vorgänge des Vereins, soweit sie für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
3. Er verwaltet das Notenmaterial.
4. Der Schriftführer kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Personen seiner Wahl beauftragen.

§ 20 Stimmsprecher

1. Aus der Gesamtheit der aktiven Mitglieder sind 4 Personen von der ordentlichen Mitgliederversammlung als Mitglieder des Ausschusses zu wählen.
2. Ihnen obliegt die Koordinierung von Problemen und Vorschlägen innerhalb der Ensembles mit Dirigent und Vorstand.

§ 21 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein nicht anwesendes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
3. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in der Ortspresse, mindestens eine Woche vor Versammlungstermin.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-versammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Dirigenten wenigstens 10 % der Mitglieder anwesend sind.
6. Bei der Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Stimmrechte der aktiven Mitglieder erforderlich.
7. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gilt § 15 Abs. 3, Satz 1 und 2 entsprechend.

8. Der Künstlerische Leiter ist bei ordentlichen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, die Abstimmungs-ergebnisse und die Art der Abstimmung.

10. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

11. Der Vorstand wird ermächtigt, bei Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts die Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Über Satzungsänderungen werden die Mitglieder informiert.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von 4 Wochen tun, falls mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
2. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitglieder-versammlung entsprechend.

§ 23 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt dem vom Vorstand bestellten Kassenprüfer.

Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis vom Ergebnis seiner Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Er darf dem Verein nicht als Mitglied angehören.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Bekanntgabe durch Veröffentlichung in der Ortspresse mit Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor Versammlungs-termin (§ 21 Abs. 1, 5, 6 und 7 gelten sinngemäß).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Förderer und Freunde der Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart anzumelden.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. März 1985 beschlossen. Änderungen 1987, 2013, 2020.

Sie tritt mit dem Eintrag des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen in Kraft.

Nürtingen, den 8. November 2002

1. <u>Hilke Belian</u>	5. <u>G. Bode</u>
2. <u>Frank-Peter K. J. J.</u>	6. <u>K. W. K.</u>
3. <u>Christoph K. J.</u>	7. <u>Karin Weiss</u>
4. <u>Ulrike Stos</u>	8. <u>Judith R. K.</u>

Stephanstr. 10, 72622 Nürtingen

Telefon (07022) 33181

trudel.stephan@web.de <http://www.nke.nuertingen.net>

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

IBAN : DE866115 00200048 007670

BIC: ESSLDE66612

Volksbank Kirchheim-Nürtingen

IBAN: DE496129 01200509 137008

BIC: GENODESINUE

Mitglied im Verband Deutscher Konzert-Chöre (VDKC)